Seite **152** 

## Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

#### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktischmethodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und –praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen sowie anwenden können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und –praxis auf die pädagogischen Anforderungen verschiedener Kontexte (Verein, Schule etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorischen Fähigkeiten

und Fertigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

# § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

# § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Haupt-, Realund Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften.

## § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

#### Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

## Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage,

Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

## Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

#### Modul E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natur- und / oder Gesundheitssportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind beteiligt an der Planung, Durchführung und Reflektion mindestens einer Natursport-Exkursion und sind in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

## Modul F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls F die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundlagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

#### Modul G: Akteure des Schulsports (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden die komplexen Theorieangebote der Sportdidaktik und -pädagogik auf konkrete Problemstellungen des Schulsports beziehen und mit Hilfe unterschiedlicher Betrachtungsweisen berufsrelevante Fragestellungen entwickeln sowie fachwissenschaftlich bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnostik und individuellen Förderung, können diese kritisch reflektieren und hinsichtlich spezifischer Problemstellungen des Sportunterrichts begründet auswählen.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

17/2014 Seite 155

#### § 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Benotet / Unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	2 Teilleistungen	Unbenotet	Keine	7
B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	2 Teilleistungen	Unbenotet	Keine	10
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	3 Teilleistungen	Benotet	1 Teilleistung aus Modul A	9
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	3 Teilleistungen	Benotet	1 Teilleistung aus Modul A	9
E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports	2 Teilleistungen	Benotet	1 Teilleistung aus Modul A	6
F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter	(übergreifende) Modulprüfung in Modul F und G	Benotet	Modul B	6
G: Akteure des Schulsports	Siehe Modul F	Benotet	Modul B	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in den Modulen A, C, D oder E ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

#### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 27 Leistungspunkten, von denen 16 Leistungspunkte in den Modulen B, F und G erbracht worden sind, beantragt werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

# § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst - und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather